

Rheinland-Pfalz



**Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung**

www.Landesjugendamt.de



Ganztagschule

**Empfehlungen zur
Zusammenarbeit von
Schule und Jugendhilfe
In Rheinland-Pfalz**

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 14. Juli 2003

Ausgangslage aus Sicht der Jugendhilfe

Der für die laufende Legislaturperiode für Rheinland-Pfalz geplante Ausbau des Angebots an Ganztagsschulen berührt in vielfältiger Weise die Ziele und Angebote der Jugendhilfe.

Ganztagsschule und Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten sind von der Einführung der Ganztagsschule betroffen

- die „klassischen“ Horte (§ 6 KitaG, § 3 LVO),
- große altersgemischte Gruppen, Häuser für Kinder (§ 2 Abs. 3 LVO),
- Kindergartengruppen mit bis zu 2 zusätzlichen Hortkindern (§2 Abs.3 LVO),
- Spiel- und Lernstuben (§ 5 LVO) und
- Sozialintegrative Horte (Horte mit Tagesgruppenkindern gem. § 32 SGB VIII).

Die Ziele für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sind in § 22 SGB VIII beschrieben und in § 2 KitaG für Rheinland-Pfalz präzisiert. Hiernach soll die Gesamtentwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt werden. Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst also auch hinsichtlich der Schulkinder die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes, wobei soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden sollen.

Die Angebote für Schulkinder im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes müssen mit dem von der Ganztagsschule abgedeckten Betreuungsbedarf und den Angeboten im schulischen Umfeld abgestimmt werden. Hierzu zählen nicht nur die Nachmittagsangebote der Ganztagsschule, sondern auch Angebote von Elterninitiativen an oder in der Nähe von Schulen sowie schulnahe hortähnliche Betreuungsangebote zur Ergänzung des Ganztagsschulangebots. Vereinzelt gibt es auch Bestrebungen, personelle und räumliche Ressourcen von Tageseinrichtungen für Kinder zur schulergänzenden Betreuung von Kindern zu nutzen.

Aus Sicht der Eltern sind die Angebote der Ganztagsschule auch deshalb attraktiv, weil sie beitragsfrei sind. Dagegen sind die Angebote nach dem Kindertagesstättengesetz in der Regel mit einer erheblichen finanziellen Belastung verbunden und auch die Beiträge für frei finanzierte Elterninitiativen sind recht hoch, vor allem, wenn dort qualifizierte pädagogische Arbeit geleistet werden soll. Die unterschiedliche Beitragsstruktur hat auch bedarfslenkende Auswirkungen. Mit dem Ausbau der Ganztagsangebote im Schulbereich wird der von der Landesregierung gewünschte und finanziell geförderte Ausbau von Hortplätzen in Frage gestellt.

Die unterschiedlichen Angebote von Jugendhilfe und Ganztagsschule haben jeweils ihr eigenes Profil und sind – wenn überhaupt – nur unter eingeschränkten Bedingungen austauschbar. Wichtig für die Diskussion ist es, dass die Angebote nicht gegeneinander bewertet und ausgespielt werden. Vielmehr kommt es darauf an, die Eigenständigkeit und die jeweilige Charakteristik der Betreuungsformen zu erkennen und eine Abstimmung der unterschiedlichen Systeme zu erreichen.

Ganztagsschule und Jugendarbeit

Auch die Jugendarbeit wird von der Einführung der Ganztagsschule berührt.

In den Städten, wie auch den ländlichen Gebieten, stehen zahlreiche, qualitativ hochwertige

Angebote der Jugendarbeit freier und öffentlicher Träger zur Verfügung, die mit ihrem emanzipatorischen Bildungsanspruch eine sinnvolle Ergänzung der schulischen Angebote darstellen. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen leisten sie bereits jetzt für Kinder und Jugendliche wertvolle Gelegenheiten des sozialen und emotionalen Lernens in der schulfreien Zeit.

Das sind Grundvoraussetzungen für erfolgreiche kognitive Lernprozesse in der Schule und für das Hineinwachsen in eine demokratische Gesellschaft. Diese Komplementierung ist eine gute Voraussetzung für die Zusammenarbeit außerschulischer und schulischer Partner.

Ganztagsschule und Erziehungshilfe

Kontakte zwischen Jugendhilfe, insbesondere der Erziehungshilfe und der Schule bestanden in der Vergangenheit regelmäßig, wenn es in der Schule zu Auffälligkeiten der Kinder kam, zu Schulverweigerung, Schulmüdigkeit, anhaltenden Aggressionen, Störungen der schulischen Fertigkeiten etc.

Hier wurde nach der Jugendhilfe gerufen, die eine möglichst schnelle und passgenaue Lösung des Problems anbieten sollte.

Mit der Einführung der Ganztagsschule wird der Kontakt von Jugendhilfe und Schule nicht überflüssig. Durch die Verlängerung des Schultages werden sich im Gegenteil vermehrt Anlässe zur Zusammenarbeit ergeben.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen schaffen heute einen qualitativ und quantitativ neuen Bedarf an Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Beratungsangeboten, das hat der 11. Kinder- und Jugendbericht eindrucksvoll heraus gearbeitet.

Mit der Einführung der Ganztagsschule durch das Sonderprogramm des Landes soll auf diese veränderten Bedarfe reagiert werden. Schon von der Konzeption des Programms her ist deutlich, dass die Ziele nicht ohne eine enge Kooperation von Schule und Jugendhilfe umgesetzt werden können.

Dies betrifft alle Bereiche der Jugendhilfe und alle Schulformen.

Mit den vorliegenden Empfehlungen möchte der Landesjugendhilfeausschuss eine Unterstützung für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Ganztagsschule geben. Er knüpft damit an seine Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule aus dem Jahre 1995 an, die von den zuständigen Fachministerien mit getragen wurden. Gute, nachahmenswerte Ansätze der Kooperation sind dort durch Praxisbeispiel dokumentiert.

Ziel der neuen Empfehlungen ist es, den Partnern Anregungen und Unterstützung für die Zusammenarbeit bei der Planung von Ganztagsschulen, bei der Gestaltung des Schulalltags sowie bei der gemeinsamen Bearbeitung besonderer Probleme von jungen Menschen zu geben.

Ganztagsschule

- Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe -

Jugendhilfe ist mit verantwortlich für die Einlösung des Rechts junger Menschen auf Erziehung und Förderung. In dieser Perspektive hat sie sich in die Gestaltung der Lebenswelt junger Menschen einzumischen. Sie bringt ihre Erfahrung ein in die Gestaltung einer Schule, die junge Menschen in ihrer Entwicklung umfassend stützt und stärkt. Das gilt im Besonderen bezogen auf die Ganztagsschule.

Die Schule ist von ihrem Auftrag her ebenso auf die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Instanzen der Bildung, Erziehung und Sozialisation verwiesen. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe ist daher auch für die Schule eine Verpflichtung.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 81 SGB VIII) sowie im Schulgesetz (§ 19 SchulG¹) ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule gesetzlich verankert.

Um der öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen umfassend gerecht zu werden, müssen Jugendhilfe und Schule allerdings noch mehr und noch besser zusammenarbeiten als das bisher der Fall ist, so u.a. der Tenor des 11. Kinder- und Jugendberichts.

Der Landesjugendhilfeausschuss unterstützt diese Forderung und bewertet die neuen Ganztagsschulen in Rheinland-Pfalz als Orte, wo dieser Anspruch eingelöst werden kann.

Diese Ganztagsschulen sollen sich den Angeboten der außerschulischen Partner öffnen. Genauso wird sich auch die Arbeit der außerschulischen Partner im Umfeld Schule verändern.

Die Angebote der Jugendhilfe für Ganztagsschulen sind vielfältig, und können einen wichtigen Beitrag zum Erfolg dieser Einrichtungen leisten.

Für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Ganztagsschule empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss deshalb folgende Leitlinien:

1. Gemeinsam die Errichtung einer Ganztagsschule beraten und planen²

Die örtliche Jugendhilfe kann bereits in der Phase der Planung von Ganztagsschulen mit ihren Instrumenten eine wichtige Hilfestellung anbieten. Sie verfügt über aussagekräftiges Zahlenmaterial und sozialraumbezogene Erkenntnisse zur Ermittlung des langfristigen Bedarfs an (Ganztags-) Angeboten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können aufgrund ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung der Schule einen umfassenden Überblick über die Jugendhilfelandchaft vor Ort verschaffen, und Kontakte zu Kooperationspartnern herstellen.

Konkurrenzen und Verdrängungseffekte gegenüber bereits vorhandenen Jugendhilfeeinrichtungen (z. B. Horte, Spiel- und Lernstuben, Tagesgruppen) können vermieden und vorhandene Strukturen sinnvoll genutzt werden, wenn auch wichtige jugendhilferelevante Fakten bei der Errichtung neuer Ganztagsschulen berücksichtigt werden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden deshalb verbindlich in Form einer qualifizierten Stellungnahme am Errichtungsverfahren von Ganztagsschulen betei-

¹ Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Empfehlungen war die Novellierung des Schulgesetzes noch nicht abgeschlossen. Insofern bezieht sich die Angabe auf den Entwurf vom Juni 2003.

² Siehe dazu auch die Anlage „Planungsfragen ...“

ligt. Sie geben gegenüber dem Schulträger auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung eine Stellungnahme ab, welche den Antragsunterlagen beigelegt wird.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist der Jugendhilfeausschuss mit der Stellungnahme zu befassen.

Bezogen auf die Stellungnahme geht es um den Austausch über die Sozialstruktur des jeweiligen Einzugsgebietes und um den Austausch über die Daten der Jugendhilfeplanung. Beides sollte auch im Dialog zwischen Schule und öffentlichem Träger der Jugendhilfe erörtert werden.

2. Gemeinsame Abstimmung örtlicher Angebote im Bereich der Kindertagesstätten

Mit dem Antrag zur Einrichtung einer Ganztagschule muss der Schulträger eine schriftliche Bestandsaufnahme zu den Ganztags- und Betreuungsangeboten benachbarter Schulen und zu Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten einreichen. Außerdem ist über den Stand der Abstimmung mit den „Trägern außerschulischer Betreuungsangebote, z.B. Einrichtungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe“ zu berichten, ggf. auch über Erweiterungsabsichten.

Durchgängigkeit der Ganztagsbetreuung beim Übergang vom Kindergarten zur Grundschule

Neben der notwendigen Abstimmung von Schulkinderbetreuung in Kindertagesstätten und Ganztagschule bei Planung und Durchführung ist es auch wichtig, Ganztagsangebote von Kindergärten für die 3-6-Jährigen und die Ganztagsangebote der Grundschulen aufeinander abzustimmen. Gerade mit Rücksicht auf den Betreuungsaspekt müssen die Übergänge so gestaltet werden, dass der Wechsel des Kindes vom Kindergarten zur Schule ohne tief greifende Auswirkungen auf die Arbeitszeiten der Eltern möglich wird. Die Etablierung von regelmäßigen Abstimmungsgesprächen auf kommunaler Ebene unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Kindertagesstätten, der Grundschulen und der Jugendhilfe sowie der Eltern können helfen, Reibungsverluste zu vermeiden und eine optimale, kontinuierlich und zielorientierte Betreuung der Kinder über einen längeren Zeitraum unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfslage zu erreichen.

Kindertagesstätten und Grundschulen sind in besonderem Maße gefordert,

- **ihre Angebote aufeinander abzustimmen,**
- **vor Ort zu vernünftigen organisatorischen, konzeptionellen und personellen Lösungen bei der Tagesbetreuung für Schulkinder zu kommen und**
- **den Übergang vom Kindergarten zur Schule möglichst konfliktfrei zu gestalten.**

Die Abstimmung mit dem Jugendamt und den Trägern der Kindertagesstätten kann nicht rein formal abgehandelt werden, vielmehr ist eine qualifizierte Beteiligung und Zusammenarbeit erforderlich. Die Einrichtung von Ganztagschulen könnte beispielsweise begleitet sein von Runden Tischen mit Vertreterinnen und Vertretern von Schule, Schulverwaltung, Jugendamt, Einrichtungsträgern und Kindertagesstätten. Insbesondere bei der Schaffung neuer Ganztagschulen sollten auf lokaler Ebene unter Beteiligung der betroffenen Kindertagesstätten Foren gebildet werden, in denen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten nach geeigneten, abgestimmten Lösungen gesucht wird.

3. **Bildungsanstrengungen koordinieren**

Der Bildungsbegriff ist in der aktuellen gesellschaftlichen Debatte besonders in den Vordergrund gerückt. Er hat für die Schule und für die Jugendhilfe eine besondere Aktualität erhalten. Für junge Menschen ist es wichtig, dass Jugendhilfe und Schule in ihren Kooperationsfeldern Klarheit über den jeweiligen Bildungsauftrag herstellen.

Jugendhilfe und Schule sollten deshalb nach Formen suchen, sich bezüglich des Bildungsbegriffs über Gemeinsames sowie über bereichsspezifische Besonderheiten auszutauschen. Eine gemeinsame Tagung könnte Orientierung und inhaltliche Impulse für den Dialog zum Bildungsverständnis bieten.

4. **Gemeinsam an den Zielen für die Ganztagsschule arbeiten**

Grundlage der Konzeption für eine Ganztagsschule sind die Zielsetzungen, die mit ihrer Errichtung verfolgt werden. Neben den allgemeinen Vorgaben werden für jede Schule spezifische, auf die lokalen Besonderheiten abgestimmte Akzente zu setzen sein.

Die Diskussion der Ziele, die mit der Errichtung einer Ganztagsschule verfolgt werden, ist deshalb ein wichtiges Thema der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Die Jugendhilfe vertritt dabei das Recht junger Menschen auf Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung. Den Zielen der Jugendhilfe entsprechend setzt sie sich auch dafür ein, dass junge Menschen und ihre Eltern in angemessener Form an der Erörterung der Ziele teilnehmen können.

Zukunftswerkstätten sind eine geeignete Form, um über die Grenzen von Profession, Funktion und Alter hinweg Erwartungen auszutauschen und Zielvorstellungen für die Ganztagsschule zu entwickeln.

5. **Gemeinsam die Wege zur Zielerreichung erörtern**

Eine Schlüsselfrage ist, wie die Ganztagsschule gestaltet sein muss, welche Strukturen und Inhalte sie haben soll, damit die Ziele erreicht werden.

Die Wege zur Erreichung der Ziele sollten deshalb nicht nur von der Schule diskutiert werden, sondern auch ein Thema gemeinsamer Erörterung zwischen Schule und Jugendhilfe sein.

Moderierte Fachgespräche in gemischter Besetzung könnten zur Bereicherung der schulinternen Diskussion beitragen.

6. **Gemeinsam Konzepte für die Ganztagsschule diskutieren**

Das Angebot von Ganztagsschulen muss vielfältigen Anforderungen und Erwartungen gerecht werden. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und außerschulische Partner haben unterschiedliche Erwartungen, die durch eine ausgewogene Gesamtkonzeption in Einklang gebracht werden müssen.

Bei der Erstellung der pädagogisch-organisatorischen Konzeption können die Schulen die Träger der Jugendhilfe beratend beteiligen und auf diese Weise von der Erfahrung der Jugendhilfe profitieren, wie umgekehrt die Jugendhilfe ihre Erwartun

gen an die Schule einbringen kann.

7. Gemeinsam Qualitätsmerkmale für die Ganztagsschule herausarbeiten

Die Schulen sollten Qualitätsmerkmale für das Ganztagsangebot entwickeln und deren Erreichung regelmäßig mit allen Beteiligten überprüfen. Die Jugendhilfe kann dabei ein nützlicher Gesprächspartner sein und ihre Perspektiven zur Geltung bringen.

Dabei erscheinen folgende Aspekte vordringlich:

- **Die Ausrichtung der Gesamtkonzeption an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, insbesondere im Hinblick auf Pausen, Bewegungsangebote und Zeiten ohne Aufsicht**
- **Die Schaffung der dazu notwendigen räumlichen Voraussetzungen**
Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Räume für das Mittagessen und selbst organisierte Pausen.
- **Die Umsetzung der bildungspolitischen Ziele der Ganztagsschulen mit qualifiziertem Personal**
Finanzielle Überlegungen sollten nicht über die Qualität der Angebote und des Personals gestellt werden. Die Entwicklung eines speziellen Anforderungsprofils für pädagogisches Personal an Ganztagsschulen ist dringend geboten.
- **Die Partizipation aller Beteiligten an der Einrichtung und Weiterentwicklung der Ganztagsschule**
Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und außerschulische Partner sind an diesem Prozess angemessen zu beteiligen. Die Jugendhilfe kann hier ihre langjährigen Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit Beteiligung einbringen.
- **Die Einbindung aller Interessierten in das Angebot der Ganztagsschulen**
Es ist sorgfältig zu prüfen, ob behinderte, sozial oder sprachlich benachteiligte Menschen problemlos teilnehmen können oder ob integrative Maßnahmen notwendig sind.
- **Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Interessen und Bedürfnisse bei der Erstellung der Angebote, um die Gleichberechtigung von Schülerinnen und Schülern zu fördern**
Dies trägt zur Einlösung des Gender-Mainstreaming bei der Gestaltung des Schulwesens bei.

8. Gemeinsam die Angebote außerschulischer Partner konzipieren

Die Kompetenz der Jugendhilfe kann bei der Konzeptentwicklung vielfältig genutzt werden und in Teilbereichen kann die Jugendhilfe auch an den Angeboten mitwirken.

Bereiche, die hierbei im Mittelpunkt stehen sind

- Hausaufgabenbetreuung
- Projektarbeit sach- und fachbezogen

- (Soziale) Gruppenarbeit (Stärkung der Persönlichkeit junger Menschen, Förderung ihres Sozialverhaltens, Bearbeitung von unsozialem Verhalten, Selbstwertproblemen etc.)
- Lese-, Rechtschreib oder Rechenstraining
- Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe

Um Anfangsprobleme und Abbrüche der konkreten Mitwirkung außerschulischer Partner zu vermeiden sind für die schulgerechte Gestaltung der Angebote außerschulischer Partner spezifische Voraussetzungen notwendig, das lehren die bisherigen Erfahrungen.

Wichtige Bedingungen für das Gelingen der Angebote in der Ganztagsschule sind:

Größe und Zusammensetzung der Gruppen:

Erfolgreiche pädagogische Arbeit ist nur dann möglich, wenn die Gruppengröße angemessen, und die Gruppe möglichst homogen ist. Die Teilnehmer sollten gleichartige Voraussetzungen (Motivation, Talent etc) mitbringen, und die Zusammensetzung (Alter, Interessen, Nationalität, Behinderung etc.) sollte integrative Gruppenbildungsprozesse ermöglichen. Welche Konstellation jeweils günstig ist, bestimmt überwiegend die Art des Angebots.

Gestaltung des Auswahlverfahrens:

Ein wesentliches Prinzip der Jugendarbeit ist die Freiwilligkeit der Teilnahme. Dieses Prinzip lässt sich auf die Ganztagsschule nur bedingt übertragen, da die Teilnahme am Ganztagsangebot, nach erfolgter Anmeldung zu Schulbeginn, verpflichtend ist. Dennoch ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler eine bewusste Entscheidung für bestimmte Angebote treffen können, und nicht aufgrund organisatorischer Zwänge Angeboten zugeteilt werden. Als Entscheidungshilfe für die Kinder (und deren Eltern) haben sich Schnupperkurse zu Beginn des Schuljahres erwiesen, bei denen die Projektleitungen ihre Angebote vorstellen.

Die Qualifikation des Personals:

Die Rahmenbedingungen an Schulen, und im besonderen an Ganztagsschulen, sind andere als in der Jugendarbeit. Diesem Umstand ist bei der Auswahl des Personals Rechnung zu tragen. Neben der jeweiligen fachspezifischen Qualifikation, ist eine pädagogische Qualifikation und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen notwendige Voraussetzung für den Einsatz an Ganztagsschulen. Darüber hinaus sind spezifische Fortbildungsangebote zur Vorbereitung der außerschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihren Einsatz, sowie deren fachliche Begleitung notwendig.

Zusammenstellung der Angebote:

Empfehlenswert ist eine sich ergänzende Angebotspalette, die den verschiedenen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Anforderungen an ihre schulische Leistung bzw. ihrem Leistungsstand Rechnung trägt. Die neuen Möglichkeiten der Rhythmisierung des Schulalltags sollten genutzt werden, z.B. durch die Platzierung ausserunterrichtlicher Angebote bereits am Vormittag.

Über diese und andere Bedingungen sollte Schule und Jugendhilfe in einen Dialog eintreten, wobei Gesprächsforen, Runde Tische oder Arbeitsgruppen geeignete Arbeitsstrukturen für die konzeptionelle Abstimmung darstellen können. Wichtig ist vor allem auch die qualifizierte Beteiligung der Träger bzw. Einrichtungen der freien Jugendhilfe, im Zusammenhang der Angebote insbesondere auch der Träger der Jugendarbeit.

9. Förderung abstimmen

Die Jugendhilfe bringt spezifische Erkenntnisse und Erfahrungen zur Bildung und Förderung junger Menschen mit. Das gilt auch für individuell oder sozial benachteiligte junge Menschen und ihre spezifischen Bedürfnisse und Anforderungen

Das Jugendamt sollte deshalb die Verantwortlichen der Schule einladen zum Dialog mit der Jugendhilfe über besondere Förderbedarfe junger Menschen.

Gespräche darüber könnten folgende Fragen berühren:

- Mit welchen Problemen wird die Jugendhilfe im Einzugsbereich der Schule konfrontiert?
- Welche Förderbedarfe vermutet sie bei den jungen Menschen?
- Sind in bestimmten Jahrgangsstufen besondere Bedarfe zu berücksichtigen?
- In welchem der vier Angebotsbereiche sollten diese Bedarfe aufgegriffen werden?
- Welche Inhalte und Formen sind den Zielen förderlich?
- Wie kann verhindert werden, dass Förderung zur Stigmatisierung wird?
- Welche allgemeinen, die Einzelangebote übergreifende Maßnahmen hält sie für erforderlich, um die Förderung zu leisten?
- Wer kann welche Förderangebote anbieten? Wer kann Erfahrung und Beratung beisteuern?
- Wie können Eltern bezüglich der Förderung ihrer Kinder beraten werden über alternative Möglichkeiten?

Im Hinblick auf praktische Einzelprobleme bei der Integration benachteiligter bzw. beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler, bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsdefiziten geht es um

- Absprachen über die besondere Förderung während der Schulzeit,
- Absprachen der Zusammenarbeit mit den Eltern, Abgrenzung der beiden Verantwortungsbereiche Jugendhilfe und Schule, sofern Hilfen zur Erziehung erforderlich sein sollten, und um
- gemeinsame Abstimmung bei Förderplan und Hilfeplan.

10. Zusammenarbeit im Hinblick auf die „Betreuungslücken“ der Ganztagschule ³

Ganztagschulen sollen durch ihre Zeitstruktur u.a. sicherstellen, dass die Eltern Berufstätigkeit und Familie besser vereinbaren können. Die Ganztagschulen in neuer Form in Rheinland-Pfalz gewährleisten an 4 Tagen in der Woche ein schulisches Angebot bis 16 Uhr, an einem Tag (in der Regel Freitags) ein Angebot bis 13 Uhr.

Alleinerziehende oder (beide) berufstätige Eltern können jedoch einen über dieses Zeitkontingent der Schule hinaus gehenden Betreuungsbedarf haben.

Auch der Urlaubsanspruch der Eltern bzw. Elternteile und der Umfang der Schulferien entsprechen sich in der Regel nicht. Eltern müssen somit für die Ferienzeit eine Regelung finden, wenn die Berufstätigkeit nicht an der Ferienregelung scheitern soll. Diesen Bedarf gibt

³ Die Ausführungen unter Nr. 10 sind den Praxishinweisen entnommen, die von der AG „Jugendhilfe-Ganztagschule“ im Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend unter Beteiligung von Jugendämtern, Landesjugendring, Landesjugendamt und ADD erarbeitet wurden.

es bereits unabhängig von Ganztagschulen, aber sofern Eltern erst durch das Angebot der neuen Ganztagschule eine Arbeitsaufnahme ermöglicht wird, könnte sich eine zusätzliche Nachfrage ergeben.

Grundsätzlich obliegt es den Eltern, die Betreuung der Kinder sicherzustellen, bzw. zu organisieren. In Zusammenarbeit mit der Schule und der Jugendhilfe sollte nach individuellen und bedarfsgerechten Lösungen gesucht werden. Lösungsansätze zur Bewältigung dieser Problematik sollten dabei das Erholungsbedürfnis und die Belastungsgrenzen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Sie brauchen Ferien von der Schule und ihren Anforderungen und den Abstand zum Schulalltag, um neue Kräfte zu sammeln und einen Ausgleich zu schulischen Anforderungsstrukturen erleben zu können.

Beitrag der Jugendhilfe in den Ferienzeiten

Es gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit im Rahmen der Bedarfslage zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Hierzu kann auch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Ferienangeboten gehören.

Die Leistungen werden angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dabei die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll deshalb im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung den sich möglicherweise verändernden Gegebenheiten durch die Errichtung von Ganztagschulen Rechnung tragen und frühzeitig in Abstimmung mit der Schule und den Eltern die Nachfrage nach Angeboten der Jugendarbeit für die Oster-, Sommer- und Herbstferien abklären. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen den potentiellen Anbietern von Jugendarbeit frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit diese die nachgefragte Leistung bedarfsdeckend zur Verfügung stellen können. Der Schule ist es unbenommen, für bestimmte Zeiten selbst Angebote in den Ferien zu gestalten oder solche mit freien Trägern zu initiieren. Soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Anbieter solcher Leistungen ist, soll er die Nachfrage bei seiner eigenen Maßnahmenplanung berücksichtigen.

Darüber hinaus sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Maßnahmen der Jugendarbeit die Schulen, z.B. über die Bereitstellung von Broschüren und Ausschreibungen, frühzeitig über diese Angebote informieren.

Mit der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Jugendarbeit kann auch die Jugendhilfe einen Beitrag leisten, dem Anliegen der Eltern für Regelungen zur Lösung des Betreuungsproblems während der Ferienzeiten Rechnung zu tragen.

Für die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendarbeit ist ein Teilnehmerbeitrag zu leisten. Möglichkeiten der Bezuschussung im Rahmen der örtlich geltenden Förderrichtlinien bzw. die Möglichkeit eines Erlasses oder Teilerlasses entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Beitrag der Jugendhilfe in den "Randzeiten"

Unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls sollten die Schülerinnen und Schüler in den Randzeiten (ab 16 Uhr, bzw. Freitags ab 13 Uhr) nicht erneut einen Ortswechsel zu einer anderen institutionalisierten Betreuung vornehmen müssen.

Angebote in den Randzeiten müssen den Bedürfnissen und den physischen und psychischen Belastungsgrenzen (Grenzen der Aufmerksamkeit und Aufnahmefähigkeit, Entspannungs- und Bewegungsbedürfnis...) Rechnung tragen. Offene Angebotsstrukturen (z.B. Internet, Bibliothek, Spiele), die unterschiedliche Aktivitäten ermöglichen, dürften dazu eher geeignet sein als wiederum strukturierte Gruppenangebote.

Träger für entsprechende "Randzeitenangebote" sollten deshalb vorzugsweise aus dem Kreis der Partner gewonnen werden, mit denen bei der Ausgestaltung der Ganztagsschule ohnehin zusammen gearbeitet wird. Es wird hierzu insbesondere auf die Möglichkeiten der sporttreibenden und kulturellen Vereine und der Musikschulen hingewiesen.

Es könnte ferner möglich sein, in diesen Randzeiten auch Personal von Kindergärten und – Horten einzusetzen (außerhalb der Förderung nach dem Kindertagesstättengesetz), insbesondere, wenn deren reguläre Öffnungszeit bereits beendet ist.

Über das entsprechende Randzeiten-Angebot sollte eine Zusatzvereinbarung geschlossen werden.

Die Finanzierung des Personalaufwands wäre durch Teilnehmerbeiträge zu sichern. Das Jugendamt kann in Einzelfällen unter bestimmten Umständen diese Teilnehmerbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn hierzu die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (für die Gewährleistung einer Tagesbetreuung dem Grunde nach) und es von den wirtschaftlichen Verhältnissen her den Eltern / Alleinerziehenden nicht zugemutet werden kann diesen Beitrag selbst aufzubringen.

11. Den laufenden/ täglichen Betrieb an Ganztagsschulen kooperativ begleiten

Eine gute Ganztagsschule zeichnet sich auch durch regelmäßige Kommunikation zwischen den Lehrerinnen und Lehrern sowie den außerschulischen Partnern aus, die sich gegenseitig über ihre Arbeit informieren und ihre Erfahrungen austauschen. In der Praxis geht es hier um Informationen über schulische Vorgänge, über die An- oder Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler etc. oder z. B. darum, für den Nachmittagsbereich Ansprechpartner der Schule sicher zu stellen.

Der Austausch zwischen Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung und den außerschulischen Partnern sollte für alle verbindlich institutionalisiert werden.

Auf der Ebene des Landesjugendhilfeausschusses ist die Errichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe und Schule“ anzustreben, um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu verbessern, aktuelle Entwicklungen in den Ganztagsschulen zu verfolgen, und gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Auch der Bereich Schulsozialarbeit sollte dabei integriert werden.

12. Gemeinsam an der Evaluation der Ganztagschule arbeiten

Ein wichtiges Qualitätsmerkmal für Ganztagschulen ist die regelmäßige Evaluation, welche die Qualität der verschiedenen Angebote erfasst und auswertet, und damit die Grundlage für Verbesserungen bietet. In der Praxis ist dieses Instrument noch nicht etabliert.

Es sollte regelmäßige Evaluationen zum Schuljahresende geben, an denen neben den Schülerinnen und Schülern auch die Lehrerinnen und Lehrer, sowie die Eltern und die außerschulischen Partner angemessen beteiligt werden. Die Jugendhilfe kann hier ihre Erfahrung mit Evaluation einbringen.

Zugleich sieht der Landesjugendhilfeausschuss das Land in der Pflicht, die Ganztagschule und ihre Kooperationspartner in der Jugendhilfe bei der Einführung und dem Einsatz von Evaluationsinstrumenten zu unterstützen und die entsprechenden Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Auch Evaluationsprojekte des Landes sollten die umfassende Beteiligung aller Betroffenen einschließlich der außerschulischen Partner sicher stellen.

Anhang

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Ganztagschule - Planungsfragen -

Die nachfolgenden Planungsfragen wurden in der AG „Jugendhilfe-Ganztagschule“ im Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend unter Beteiligung von Jugendämtern, Landesjugendring, ADD und Landesjugendamt entwickelt. Sie sollen den Prozess der Planungsbeteiligung bzw. Planungszusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule unterstützen.

1 Zur Klärung der Bedarfslage

- 1.1 Hat die Jugendhilfe – das Jugendamt als planungsverantwortliche Instanz- Erkenntnisse über bestimmte Bedarfslagen? (Aus der Kitaplanung, aus dem Bereich der Sozialen Dienste o.ä., z. B. von welchen Zahlen ging die Kitaplanung aus)
- 1.2 Welche GT-Angebote gibt es in Kindergärten / Horten (Standort/Gemeindeteil-Anzahl der Gruppen-Öffnungszeiten- Stärke der Nachmittagsbelegung)?
- 1.3 Wie werden die Ganztagsangebote im Kindertagesstättenbereich (Kindergärten / Horte) nachgefragt?
- 1.4 Wie sieht das sozialstrukturelle Umfeld im Einzugsbereich der geplanten GTS aus? (Anteil von Familien mit Kindern unter 18 Jahren / voraussichtliche Jahrgangsstärken für Grundschulen? / Anteil berufstätiger Mütter / Angaben über Erwerbsstruktur)
- 1.5 Wie werden Eltern bzw. Kinder/Jugendliche an der Planung der GTS beteiligt? Kann die Jugendhilfe und wenn wie Unterstützung leisten, bei entsprechenden Beteiligungsprozessen, methodisch, durch Einbeziehung der Jugendhilfeeinrichtungen (Kindertagesstätten / Elternabende / Elternumfrage) oder durch aktive Mitwirkung?
- 1.6 Gibt es im Einzugsbereich Besonderheiten in der Bevölkerungszusammensetzung? (Anteil der Migrantenfamilien, Nationalitäten, kulturelle Hintergründe)
- 1.7 Gibt es im Einzugsbereich besondere soziale Probleme?
- 1.8 Welche Auswirkungen kann die Einrichtung einer GTS auf die Jugendhilfe haben?
 - 1.8.1 Muss der Kindergarten zukünftig mehr GT - Angebote machen? (Zuzug von berufstätigen Eltern, dadurch Bedarfssteigerung)
 - 1.8.2 Ist die GTS eine Konkurrenz zu einem Hortangebot? / Kann die GTS den Hortbedarf mit abdecken?
 - 1.8.3 Hat die GTS besondere Bedarfe für die Jugendhilfe zur Folge? Im Bereich der Jugendarbeit? Im Bereich der Ferienbetreuung? Jugendberatung? Jugendschutzaktivitäten (Medien, Gesundheitserziehung...), besondere begleitende Hilfen? Schulsozialarbeit?

- 1.9 Will die Schule zur Umsetzung der GTS mit Trägern der Jugendhilfe zusammen arbeiten? Wie ist das örtliche Jugendamt in diese Planungen eingebunden?

2 Zur Umsetzungsplanung

- 2.1 Wie muss der „lange“ Schultag gestaltet sein, um den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen (Lernrhythmus, Aufmerksamkeitsspanne, Gesellungsbedürfnis, Bedürfnis nach Eigenaktivität, Bewegungsbedürfnis, Bedürfnis nach Ruhe und Entspannung)?
- 2.2 Was geschieht in den Ferien? Was geschieht in den Randzeiten? Gibt es dafür Angebote?
- 2.3 Welche Arrangements fürs Mittagessen sind pädagogisch sinnvoll und praktikabel?
- 2.4 Wie muss der schulische Raum strukturiert sein, um das Sozialverhalten positiv zu beeinflussen?
- 2.5 Was muss getan werden, um das Nebeneinander von Halbtags- und Ganztagsangeboten produktiv zu gestalten?
- 2.6 Wer kümmert sich wie um die sozialen Prozesse in der Schule?
- 2.7 Wie kann in der GTS den spezifischen Bedarfen von Mädchen und Jungen, wie den besonderen kulturellen Hintergründen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden?
- 2.8 Wie werden die Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligt?

3. Möglichkeiten einer kooperierenden Zusammenarbeit

- 3.1 Kann/soll die Jugendhilfe Erfahrungen oder Angebote in den Fällen 2.1 bis 2.8 beisteuern? In welcher Form (z.B. Sprachförderangebote inklusive LRS- Lerngruppen, kulturelle und musische Angebote und/oder sportliche Angebote, auch in Zusammenarbeit mit Jugendgruppen, -verbänden und /oder Häusern der Jugend)?
- 3.2 Wie sind die Schnittstellen zur Jugendhilfe gestaltet? Gibt es Orte und Verfahren, die einen direkten Draht zur Jugendhilfe sicher stellen? (z.B. für junge Menschen / Eltern mit besonderem Förderbedarf)
- 3.3 Wenn die Jugendhilfe Partner bei der konkreten Realisierung des GTS-Modells sein soll, wie ist das Modell mit der örtlichen Jugendhilfe und ihren Verantwortungs-, Planungs- und Handlungsstrukturen (Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) und örtliche freie Träger bzw. Jugendhilfeeinrichtungen) verzahnt?
- 3.4 Wie sind schulische und Jugendhilfefinanzierung kompatibel zu machen?
- 3.5 Wie ist die Fachaufsicht geregelt, wenn der Träger keine Rahmenvereinbarung mit dem Land hat?